

# GEMEINDE RÜMLANG

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Rümlang werden hiermit eingeladen zu einer

## GEMEINDEVERSAMMLUNG

auf **Montag, 23. September 2024, 20.00 Uhr, im Gemeindesaal Rümlang**

### TRAKTANDEN

1. Genehmigung der Bauabrechnung «Sanierung Kirchstrasse»
2. Genehmigung der Bauabrechnung «Umrüstung auf statische Wasserzähler»
3. Genehmigung der Bauabrechnung «Aufstockung Rümelbach»
4. Genehmigung der Bauabrechnung «Dachsanierung Worbiger»
5. Ersatzlose Aufhebung der Verordnung über die Gemeindegzuschüsse
6. Genehmigung der Beitragsverordnung

Akten und Stimmregister können in der Gemeinderatskanzlei eingesehen werden. Nähere Auskünfte über die Stimmberechtigung gibt das Gesetz über die politischen Rechte vom 1. September 2003. Diese können ab gleichem Datum auf der Homepage der Gemeinde Rümlang unter [www.ruemlang.ch](http://www.ruemlang.ch) heruntergeladen werden. Auf Wunsch können diese in gedruckter Fassung über die E-Mail-Adresse [gemeinde@ruemlang.ch](mailto:gemeinde@ruemlang.ch) oder über das Telefon 044 817 75 50 kostenlos bestellt werden.

Anfragen von allgemeinem Interesse im Sinne von §17 des Gemeindegesetzes sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Sie werden, sofern diese spätestens zehn Tage vor der Versammlung eingereicht werden, durch den Gemeinderat spätestens einen Tag vor der Gemeindeversammlung schriftlich beantwortet. An der Gemeindeversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben.

Rümlang, 23. August 2024

Der Gemeinderat

---

## TRAKTANDEN

### **1. Genehmigung der Bauabrechnung «Sanierung Kirchstrasse»**

#### **I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Genehmigung der Bauabrechnung vom 27. September 2022 für die Sanierung der Kirchstrasse mit Minderkosten von CHF -124'709.55.

#### **II. WEISUNG**

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 37 vom 13. Dezember 2021 hat die Gemeindeversammlung für die Sanierung der Kirchstrasse, einen Kredit von CHF 685'000.00 (inkl. MwSt.) bewilligt.

Die Bauabrechnung liegt vor und sieht wie folgt aus:

#### **Strasse 6150.5010.176 (HRM2) / INV 00207**

Kredit Strasse gemäss Beschluss Nr. 37

vom 27. September 2022	CHF	685'000.00
Kosten gemäss Bauabrechnung EFP AG	CHF	<u>560'290.45</u>
<b>Minderkosten (inkl. MwSt.)</b>	<b>CHF</b>	<b>124'709.55</b>

Minderkosten:

Rund CHF -76'800.00 an Minderkosten resultieren aus dem Vergabegewinn über die Submission der Tiefbauarbeiten. Die Position Unvorhergesehenes musste kaum in Anspruch genommen werden, hieraus ergeben sich Minderkosten von rund CHF - 18'600.00. Die Arbeiten verliefen insgesamt sehr gut, der gute Austausch zwischen Gemeinde, Bauleitung und Unternehmungen führte zu weniger Aufwand auf Seite des Bauingenieurs. Dies führte zu Minderkosten von rund CHF -11'200.00

#### **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung dem Antrag

- Genehmigung der Bauabrechnung vom 27. September 2022 für die Sanierung der Kirchstrasse mit Minderkosten von CHF -124'709.55

#### IV. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Rümlang «Genehmigung der Abrechnung für die Sanierung der Kirchstrasse» über CHF 560'290.45 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesen zu genehmigen.

---

## 2. *Genehmigung der Bauabrechnung «Umrüstung auf statische Wasserzähler»*

### I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG

Genehmigung der Bauabrechnung gemäss der Kostenzusammenstellung der Gemeinde Rümlang vom 24. Januar 2023 für die Umrüstung auf statische Wasserzähler mit Minderkosten über CHF -82'977.25 (exkl. MwSt.).

### II. WEISUNG

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 32 vom 7. Dezember 2020 hat die Gemeindeversammlung für die Umrüstung auf statische Wasserzähler, einen Kredit von CHF 400'000.00 (exkl. MwSt.) bewilligt.

Die Bauabrechnung liegt vor und sieht wie folgt aus:

#### **Wasser 7101.5060.50 (HRM2) / INV 01038**

	<b>exkl. MwSt.</b>	<b>inkl. MwSt.</b>
Kredit gemäss Beschluss Nr. 32 vom 24. Januar 2023:	CHF 400'000.00	CHF 430'800.00
Kosten gemäss Kreditkontrolle Tiefbau:	CHF 317'022.75	CHF 341'433.46
<b>Minderkosten:</b>	<b>CHF -82'977.25</b>	<b>CHF -89'366.54</b>

Minderkosten:

Rund CHF -35'000.00 an Minderkosten resultieren aus dem Vergabegewinn über die Einholung von Vergleichsofferten bei den Leistungen des Sanitärs und der Lieferung der Wasserzähler. Die Position Unvorhergesehenes musste nur mit rund CHF -9'000.00 in Anspruch genommen werden, die Schätzung belief sich auf

CHF - 22'000.00 Zudem hat sich herausgestellt, dass der Aufwand von eigenem Personal der Gemeinde (Brunnenmeister und Verwaltung) eher gering war. Auf eine Buchung dieser Kosten auf das Projekt wurde daher verzichtet. Dies hätte zu grossen administrativen Aufwänden geführt.

### III. **SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

- Genehmigung der Bauabrechnung gemäss der Kostenzusammenstellung der Gemeinde Rümlang vom 24. Januar 2023 für die Umrüstung auf statische Wasserzähler mit Minderkosten über CHF -82'977.25 (exkl. MwSt.)

zuzustimmen.

### IV. **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Rümlang «Genehmigung der Abrechnung für neue statische Wasserzähler (Fernablesung)» über CHF 341'433.46 geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesen zu genehmigen.

---

## 3. **Genehmigung der Bauabrechnung «Aufstockung Rümelbach»**

### I. **ANTRAG**

Die Bauabrechnung für die Aufstockung des Schulhauses Rümelbach mit einem Minderaufwand von CHF 323'229.69 soll bewilligt werden.

### II. **WEISUNG**

#### *Sachlage*

Mit Beschluss Nr. 4 wurde an der Schulgemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015 ein Kredit in der Höhe von CHF 1'915'000.00 für die Aufstockung des Schulhauses Rümelbach genehmigt.

Die Primarschulpflege bewilligte an der Sitzung vom 26. April Nachtragskredite für Teilprojekte in der Höhe von CHF 167'000.00 (Beschlüsse Nr. 140 und 142). Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und die vorliegende Bauabrechnung soll genehmigt werden.

### *Erwägungen*

Die von der Finanzverwaltung erstellte Bauabrechnung zeigt folgende Zahlen:

Bewilligter Kredit Gemeindeversammlung	CHF	1'915'000.00
Nachtragskredit	CHF	142'000.00
Nachtragskredit	<u>CHF</u>	<u>25'000.00</u>
Kreditvolumen total	CHF	2'082'000.00
Baukosten	<u>CHF</u>	<u>1'758'770.31</u>
<b><i>Minderkosten</i></b>	<b><i>CHF</i></b>	<b><i>323'229.69</i></b>

### **III. SCHLUSSBEMERKUNGEN**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

- Die Bauabrechnung für die Aufstockung des Schulhauses Rümelbach mit einem Minderaufwand von CHF 323'229.69 soll bewilligt werden.

zuzustimmen.

### **IV. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der ehemaligen Primarschulgemeinde Rümlang «Genehmigung der Bauabrechnung Aufstockung Rümelbach über CHF 1'758'770.31» geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesen zu genehmigen.

---

## **4. Genehmigung der Bauabrechnung «Dachsanierung Worbiger»**

### **I. ANTRAG**

Die Bauabrechnung für die Dachsanierung des Schulhauses Worbiger alt mit einem Minderaufwand von CHF 68'435.40 soll genehmigt werden.

## II. WEISUNG

### *Sachlage*

Mit Beschluss Nr. 10 wurde an der Schulgemeindeversammlung vom 14. September 2016 ein Kredit in der Höhe von Fr. 425'000.00 für die Dachsanierung des Schulhauses Worbiger alt genehmigt.

Die Sanierungsarbeiten sind abgeschlossen und die vorliegende Bauabrechnung soll genehmigt werden.

### *Erwägungen*

Die von der Finanzverwaltung erstellte Bauabrechnung zeigt folgende Zahlen:

Bewilligter Kredit	CHF	425'000.00
Baukosten	CHF	<u>356'564.60</u>
<b>Minderkosten</b>	<b>CHF</b>	<b>68'435.40</b>

## III. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dem Antrag

- Die Bauabrechnung für die Dachsanierung des Schulhauses Worbiger alt mit Minderaufwand von CHF 68'435.40 soll bewilligt werden

zuzustimmen.

## IV. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag der ehemaligen Primarschulgemeinde Rümlang «Genehmigung der Bauabrechnung für Dachsanierung Worbiger CHF 356'564.60» geprüft und beantragt der Gemeindeversammlung, diesen zu genehmigen.

---

#### **4. Gemeindezuschüsse zur Sozialhilfe – Aufhebung**

##### **I. ANTRAG AN DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Gemeinde Rümlang vom 7. Juli 1971 wird ab Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses ersatzlos aufgehoben.

##### **II. WEISUNG**

- A. Die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe wurde am 7. Juli 1971 von der Gemeindeversammlung Rümlang erlassen. Sie regelt, dass die Bezüger von Sozialversicherungsrenten aus der 1. Säule (AHV/IV) Zuschüsse zwischen Fr.150.00 und Fr.384.00 pro Monat erhalten sollen, sofern sie die Voraussetzung zu Bezug einer Rente erfüllen und seit mindestens drei Jahren in der Gemeinde Rümlang wohnen. Die Verordnung wurde seither nie angepasst.
- B. Wer in der Schweiz in Not gerät, hat gestützt auf Art. 12 der Bundesverfassung Anspruch auf angemessene Hilfe. Die Aufgabe, diese festzulegen, wird an verschiedenen Orten in den Gesetzen geregelt. Als letztes Glied der finanziellen Auffanginstrumente gilt die Sozialhilfe. Diese ist aber subsidiär, d.h. sie greift erst, wenn sämtliche übergeordneten Leistungen bezogen sind und immer noch nicht für einen minimalen Lebensstandard genügen. Reichen Rentenleistungen aus den drei Säulen des Sozialversicherungssystems nicht aus, werden die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV ausbezahlt. Genügen diese nach wie vor nicht, stehen die Gemeindezuschüsse zur Verfügung. In den vergangenen zwei Jahrzehnten wurden die Leistungen nie in Anspruch genommen.
- C. Massgeblich für die Gewährung von Hilfeleistungen ist ein Notbedarf bzw. ein soziales Existenzminimum, welches in den verschiedenen Gesetzen ähnlich geregelt ist. Am 14. Juni 1981 hat die Stimmbevölkerung das Sozialhilfegesetz erlassen, deren Verordnung wiederum festhält, dass die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz der Sozialhilfe (SKOS) für die Bemessung des sozialen Existenzminimums herangezogen werden müssen. Der Kanton Zürich beteiligt sich im Rahmen eines Staatsbeitrages an die Kosten der Sozialhilfe, nicht aber an die Kosten der Gemeindezuschüsse.
- D. Die Aufhebung der Verordnung hätte keinerlei Folgen für Beziehende von Ergänzungsleistungen oder von Sozialhilfe. Darüber hinaus werden die Voraussetzungen für den Bezug von Gemeindezuschüssen kaum mehr erfüllt. Aus diesem Grund kann die Verordnung ohne Abbau des Leistungskataloges an die Bevölkerung ersatzlos aufgehoben werden.

### III. **SCHLUSSBEMERKUNG**

Die Gemeindeversammlung wird eingeladen, dem Antrag

«Die Verordnung über die zusätzliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenbeihilfe der Gemeinde Rümlang vom 7. Juli 1971 wird ab Eintritt der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses ersatzlos aufgehoben.»

zuzustimmen.

### IV. **ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates «Genehmigung der Aufhebung Gemeindezuschüsse zur Sozialhilfe» geprüft. Da die Aufhebung der Verordnung keinen Einfluss für die Beziehenden und somit auch keinen Einfluss auf die aktuellen Finanzleistungen der Gemeinde hat, beantragt die RPK der Gemeindeversammlung, diesen zu genehmigen.

---

## 4. ***Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung BVO***

### I. **ANTRAG**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten:

1. Die Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung wird beschlossen.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens unter Vorbehalt der Rechtskraft dieses Gemeindeversammlungsbeschlusses.

### II. **WEISUNG**

Die familien- und schulergänzende Betreuung wird von der Gemeinde Rümlang durch Gemeindebeiträge subventioniert. Die Beiträge berücksichtigen die finanziellen Möglichkeiten der Familien, denn jedes Kind in Rümlang soll Zugang zu bedarfsgerechten familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten haben. Die Grundsätze der Beitragsberechtigung und die Gemeindebeiträge, welche die Familien erhalten, waren bisher in unterschiedlichen Reglementen der Schule (schulergänzende Betreuung)

und der politischen Gemeinde (Beitragsverordnung Kinderkrippen, Pflegekinderverordnung) geregelt. Die Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 zum neuen Versorgungskonzept für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter sowie die Bildung der Einheitsgemeinde machen eine Überarbeitung und Vereinheitlichung der Subventionsbestimmungen notwendig. Der Gemeindeversammlung wird deshalb eine Beitragsverordnung vorgelegt, welche neu die Subventionierung der familien- und schulergänzenden Betreuung umfasst.

Gemeindebeiträge werden erwerbstätigen oder in Ausbildung stehenden Eltern gewährt, die mit ihren Kindern in Rümlang wohnen und die über weniger als ein bestimmtes Vermögen und Einkommen verfügen. Neu wird bei der Tarifiereduktion die Haushaltgrösse berücksichtigt und damit der Umstand, wie viele Personen vom massgebenden Einkommen leben müssen. Neu können auch Eltern, die ihre Kinder in einer nicht in Rümlang ansässigen Krippe betreuen lassen, mit Gemeindebeiträgen unterstützt werden, sofern die Krippe die Voraussetzungen erfüllt.

Die neue Beitragsverordnung stellt alle Anbietenden von Betreuungsleistungen grundsätzlich gleich. Die Familien sollen die für sie geeignete Betreuungsform und Einrichtung wählen können. Die Gemeinde ihrerseits soll mittels Leistungsvereinbarung qualitative Anspruchsvoraussetzungen an die Anbietenden festlegen können, die über die Betriebsbewilligung hinausgehen.

### *Ausgangslage*

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender und an schulergänzender Betreuung zu sorgen. Bei der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter besteht zudem ein Finanzierungsauftrag, d.h. die Gemeinden müssen sich an der Finanzierung der Angebote beteiligen.

In der Gemeinde Rümlang haben die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2022 dem neuen Versorgungskonzept zur familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich zugestimmt. Dieses legt fest, dass der Bedarf an Betreuungsplätzen in erster Linie durch private Anbietende gedeckt werden soll. In der Folge wurde die gemeindeeigene Kinderkrippe an eine private Trägerschaft übertragen. Das Angebot an Betreuungsplätzen wird heute vollständig durch private Anbietende (Kitas und Tagesmütterverein) bereitgestellt. Die schulergänzende Betreuung wird von der Schule geführt. Sie umfasst einen Hort für Kindergarten- und Primarschulkinder mit Früh-, Mittags- und Nachmittagsbetreuung während den Schulwochen.

Aufgrund der gesellschaftspolitischen Relevanz, welcher der familien- und schulergänzenden Betreuung zukommt, sind sowohl auf Bundes- wie auch auf kantonaler Ebene diverse Bestrebungen im Bereich der Finanzierung und der Qualitätssicherung im Gange. Eine gut ausgebaute Kinderbetreuung ist ein Instrument der Sozial- und Standortpolitik, fördert die Gleichstellung, bekämpft den Fachkräftemangel und bildet eine wichtige Grundlage für die Bildungsgerechtigkeit.

Um die grundsätzliche Gleichbehandlung der familien- und schulergänzenden Angebote, der Anbietenden und der Familien zu gewährleisten und um für allfällige neue bundesrechtliche und kantonale Regelungen gerüstet zu sein, hat der Gemeinderat eine neue Beitragsverordnung ausgearbeitet, die von den Stimmberechtigten beschlossen werden muss.

#### *Neue Verordnung mit Ausführungsbestimmungen*

Subventionen müssen eine Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinn haben, d.h. die Stimmberechtigten müssen diese Rechtsgrundlage beschliessen. Heute finden sich solche für die familienergänzende Betreuung im Vorschulalter in der Verordnung über die Ausrichtung von Betreuungsbeiträgen für Kinderkrippen in der Gemeinde Rümlang vom 1. Januar 2016 sowie für Tagesfamilien in der gemeindeeigenen Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 28. Juni 1993.

Bei den gemeindeeigenen Angeboten der schulergänzenden Betreuung erhebt die Schule Gebühren (und subventioniert diese). Sowohl Gebühren als auch deren individuellen Reduktionen (Subventionen) müssen in einem Gemeindeerlass durch die Stimmberechtigten geregelt werden. Die Subventionsgrundsätze werden deshalb neu in der Beitragsverordnung geregelt. Die Gebührengundsätze der gemeindeeigenen schulergänzenden Betreuungsangebote werden in der kommunalen Gebührenverordnung geregelt.

Die Subventionierung der Betreuung im Vorschul- wie auch im Schulbereich soll nach einheitlichen Grundsätzen geregelt werden. Die Grundsätze umfassen die Voraussetzungen für die Subventionierung wie das massgebende Vermögen und Einkommen, die Haushaltgrösse, Härtefälle, das Vorgehen bei der Antragsstellung, die Überprüfung der Beitragsvoraussetzungen etc. Dabei soll wie bis anhin auf die finanziellen Verhältnisse bzw. Möglichkeiten der Familien abgestellt werden. Nach dem Gemeindegesetz (GG) und der Gemeindeordnung (GO) muss die Gemeindeversammlung die Grundlagen in der Beitragsverordnung (BVO) genehmigen; es handelt sich um sogenannte „wichtige Rechtssätze“ (§ 4 Abs. 2 GG, Art. 13 GO). Die Details und die

konkreten Beiträge werden in den Ausführungsbestimmungen (AB BVO) durch den Gemeinderat beschlossen (§ 4 Abs. 3 GG, Art. 26 GO).

### *Die wesentlichen Elemente der Beitragsverordnung*

Wie bisher werden die Familien abhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten unterstützt. Neu sollen alle familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen in Bezug auf die individuelle Tarifsубventionierung gleichbehandelt werden. Wenn sie die vom Gemeinderat in den Ausführungsbestimmungen definierten Kriterien bezüglich Angebot und Betriebsführung erfüllen, kann die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung mit ihnen abschliessen oder ihre Leistungen anerkennen und gewährt basierend darauf den Eltern Gemeindebeiträge (Subventionen). In den Ausführungsbestimmungen ist vorgesehen, dass die Betreuungseinrichtungen einen Beitrag zu einem bedarfsgerechten familien- und/oder schulergänzenden Angebot gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) bzw. Volksschulgesetz (VSG) des Kantons Zürich leisten sollen. Sie müssen eine gültige Betriebsbewilligung vorweisen können, ihre Betriebsführung wirtschaftlich gestalten und Deutsch als Hauptsprache benützen.

Die privaten Anbietenden setzen ihre Tarife im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung selbst fest. Der Gemeinderat legt Normtarife fest, auf denen er den Eltern in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse Rabatte gewährt. Die Rabatte werden den Eltern unabhängig von den effektiven Betreuungstarifen der Anbietenden ausbezahlt.

Die Vermögensgrenze, unter welcher Beiträge ausgerichtet werden können, basiert auf dem steuerbaren Vermögen gesamt (Ziff. 35 der ZH-Steuererklärung). Die Grenze für die Anspruchsberechtigung entspricht derjenigen für die Gewährung von individuellen Prämienverbilligungen der Krankenversicherung (IPV) und beträgt derzeit CHF 300'000 für Verheiratete bzw. CHF 150'000 für alleinstehende Personen. Wer über ein grösseres Vermögen verfügt, erhält keine Gemeindebeiträge. Als massgebendes Einkommen gilt neu nicht mehr das steuerbare Einkommen, sondern die Summe sämtlicher Einkünfte eines Haushalts.

Verändern sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse dauerhaft um mindestens 10%, können die Elternbeiträge auf Antrag neu berechnet werden. Ansonsten werden die Beiträge einmal jährlich überprüft und in der Regel für ein Schuljahr zugesichert.

Neu wird für die Rabatte auch auf die Haushaltsgrösse abgestellt, das heisst auf die Anzahl Personen, die vom massgebenden Einkommen leben müssen. Die Rabatthöhe bestimmt sich demzufolge nach der Haushaltsgrösse und dem massgebenden Einkommen, das in 5'000er Schritten abgestuft ist. Der höchste Rabatt beträgt 84 %. Das massgebende Einkommen dieser Rabattstufe orientiert sich an der Eintrittsschwelle zur Sozialhilfe. Ab einem Haushaltseinkommen von mehr als CHF 125'000 pro Jahr werden unabhängig von der Haushaltsgrösse keine Rabatte mehr ausgerichtet. Die Anzahl beitragsberechtigter Betreuungstage richtet sich nach der Höhe des Arbeits- und/oder Ausbildungspensums.

Im Detail können die Bestimmungen der BVO unten und dem Entwurf der Ausführungsbestimmungen zur BVO auf der Website entnommen werden.

#### *Finanzielle Folgen der Neuerungen*

Für die Ausrichtung von Beiträgen für die Betreuung in Kinderkrippen und in Tagesfamilien wurden bisher je CHF 120'000.00, gesamthaft CHF 240'000.00 budgetiert. In den letzten Jahren hat die Nachfrage nach Betreuungsangeboten in Tagesfamilien eher ab- und diejenige nach Angeboten in Kinderkrippen dafür zugenommen. Die Kosten für die familienergänzende Betreuung im Rahmen der neuen BVO werden sich im bisherigen Umfang bewegen. Ebenso wird erwartet, dass die schulergänzende Betreuung im Rahmen der neuen BVO kostenneutral sein wird.

Der Gemeinderat hat zwei Möglichkeiten zur Steuerung der Höhe der Gemeindebeiträge. Einerseits sind dies die Normtarife, d.h. die von ihm festgelegten Tarife, welche die Grundlagen für die Berechnung der Gemeindebeiträge bilden. Andererseits kann er über die Rabatttabelle allfällige Anpassungen vornehmen. Die Gemeindeversammlung kann über das Budget Einfluss auf den Umfang der Gemeindebeiträge nehmen.

### **III. ABSCHIED DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Rümlang „Genehmigung der Beitragsverordnung familien- und schulergänzende Betreuung BVO“ geprüft. Der Gemeinderat rechnet mit einer Minderung der Kosten, somit beantragt die Rechnungsprüfungskommission der Gemeindeversammlung, diesen zu genehmigen.

---